



Leitlinien für eine Bürgerbeteiligung in der Gemeinde Langenpreising

1. Präambel und Zielsetzung

Der Erste Bürgermeister, der Gemeinderat und die Verwaltung sehen die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger als wichtige Voraussetzung für eine zukunftsfähige und bürgerfreundliche Kommune. Allen Beteiligten ist es wichtig, die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger einzuholen und diese auch in die Zukunftsgestaltung der Gemeinde einzubringen. Weiteres Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger aktiv an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Diese Leitlinien dienen dazu, die Bürgerbeteiligung zum Nutzen der Gemeinde Langenpreising und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen und sie vor allem fest zu etablieren. Gleichzeitig soll aber auch die Entscheidungsverantwortung des Gemeinderats verdeutlicht werden.

Die Bürgerbeteiligung soll durch folgende Merkmale gekennzeichnet sein:

- Frühzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger über kommunale Planungs- und Entscheidungsvorhaben
- Transparenz des Prozesses der notwendigen politischen Entscheidungen
- Stärkung des kulturellen und historischen Bewusstseins der Gemeindebürgerinnen und –bürger
- Stärkung des Vertrauens zwischen der Bürgerschaft, der Verwaltung und der Politik bei Planungs- und Entscheidungsprozessen
- Verbesserung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der sozialen Verantwortung in der Gemeinde
- Erarbeitung von Lösungen in einem öffentlichen und ergebnisoffenen Diskurs, die dann einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Eröffnung der Möglichkeit zur Diskussion und damit Erhöhung der Bereitschaft, die letztendlich getroffenen Entscheidungen des Gemeinderats anzuerkennen
- Bündelung der Erfahrung und des Sachverstandes von Bürgerinnen, Bürgern, Gemeinderat und Verwaltung in wesentlichen Phasen von Entwicklung-, Planungs- und Entscheidungsprozessen, die dadurch für das Gemeinwesen nutzbar gemacht werden
- Die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger gilt auf allen kommunalen Handlungsfeldern, insbesondere bei
- der Optimierung der Infrastruktur in der Gemeinde
- der Stärkung von Wirtschaft und Landwirtschaft
- der Verbesserung der Umweltbedingungen
- wirtschaftlicherem und nachhaltigerem Handeln.

Diese Leitlinien enthalten die für den Prozess der Bürgerbeteiligung notwendigen Regeln und geben eine überschaubare Organisationsstruktur vor.

2. Instrumente der Bürgerbeteiligung

Das Hauptinstrument dieser Leitlinien für eine Bürgerbeteiligung sind die Arbeitskreise. In einem Arbeitskreis können durch eine Kommunikation zwischen den Mitgliedern und die Bearbeitung eines speziellen Themas Lösungsansätze, Expertenwissen und eine transparentere Entscheidungsfindung generiert werden.

Arbeitskreise können auf Initiative des Ersten Bürgermeisters, des Gemeinderats und auf Initiative von Bürgerinnen und Bürgern gebildet werden.

Neben den Arbeitskreisen können aber auch aus der Mitte der Bürgerinnen und Bürger direkt formlose Anregungen zu Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Gemeinde Langenpreising an den Bürgermeister herangetragen werden. Diese Möglichkeit haben auch Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen.

3. Die Arbeitskreise unterliegen folgenden Regelungen

a. Gründung

Ein Arbeitskreis gründet sich autonom. Die Gründung ist bei der Gemeinde mit namentlicher Nennung aller Mitglieder und dessen Sprecher/in anzuzeigen.

b. Mitgliederzahl

Ein Arbeitskreis soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.

c. Mitglied eines Arbeitskreises kann jede/r Gemeindeangehörige (Art. 15 Satz 1 GO) werden.

d. Anerkennung durch den Gemeinderat.

e. Um vom Gemeinderat anerkannt zu werden, haben Arbeitskreise folgende Regeln einzuhalten:

- Das vom Arbeitskreis verfolgte Ziel oder Vorhaben darf sich nicht mit einem bereits bestehenden Arbeitskreis überschneiden.
- Sollte das Thema des Arbeitskreises im Widerspruch zum Thema eines bereits bestehenden Arbeitskreises stehen, so ist vom Gemeinderat zu prüfen, ob trotzdem eine Anerkennung des Arbeitskreises erfolgen kann.
- Das vom Arbeitskreis verfolgte Ziel oder Vorhaben muss sich am Bedarf und am Interesse der Gemeinde orientieren.

f. Außerdem haben die Arbeitskreise

- eine/n Sprecher/in und einen stellvertretende/n Sprecher/in zu wählen. Die/der Sprecher/in sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- die Zielsetzung des Arbeitskreises festzulegen,
- zu ihren Sitzungen einzuladen (öffentlich z. B. über örtliche Presse, Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft, moderne Medien),

- Protokolle über alle Zusammenkünfte zu führen und dem Ersten Bürgermeistern und dem Gemeinderat die Einladungen und Protokolle zeitnah zugänglich zu machen.
- g. Die Arbeitskreise können im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz eigenständig Planungen durchführen.
- h. Entziehung der Anerkennung eines Arbeitskreises

Der Gemeinderat kann durch Beschluss einem Arbeitskreis, wenn dieser keine Bestandsgrundlage mehr hat, die Anerkennung entziehen. Gründe für eine Entziehung einer Anerkennung sind beispielsweise, dass das Ziel des Arbeitskreises erreicht ist, dass es als nicht erreichbar erkannt oder für die Beteiligten unwichtig geworden ist.

4. Vorhaben

a) Zur Sicherstellung einer frühzeitigen Information der Bürgerinnen und Bürger erstellt der Gemeinderat jährlich eine Vorhaben- und Prioritätenliste. Diese wird kontinuierlich fortgeschrieben.

b) Stellt ein Arbeitskreis einen Antrag auf Aufnahme eines Projektes in die Vorhabenliste, so wird wie folgt verfahren:

Die/der Arbeitskreissprecher/in erhält im Rahmen einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung ein Rederecht, um das geplante Vorhaben/Projekt vorzustellen. Zudem erhält die/der Arbeitskreissprecher/in auf Bitte das Rederecht, um wesentliche (Zwischen-) Ergebnisse der Arbeit des Arbeitskreises im Rahmen einer Gemeinderatssitzung vorzustellen. Die Inhalte der Vorstellung sollen 14 Tage vor der geplanten Gemeinderatssitzung eingereicht werden. Der Erste Bürgermeister und die Verwaltung prüfen im Nachgang das Projekt auf seine Umsetzbarkeit hin und beziehen, falls möglich, Stellung zur fachlichen Umsetzung und zu den finanziellen Folgen für die Gemeinde. In einer Sitzung wird dem Gemeinderat eine Beschlussvorlage zum Vorhaben/Projekt vorgelegt. Dieser stimmt dann über die Aufnahme in die Vorhabenliste ab.

5. Die Rolle des Gemeinderats als Koordinierungsgremium

Aufgabe des Gemeinderats ist es, Vorhaben der Arbeitskreise aufeinander abzustimmen.

- Gleichzeitig überprüft der Gemeinderat, ob die Planungsergebnisse der Arbeitskreise sich nach wie vor am Bedarf und am Interesse der Gemeinde orientieren und weist gegebenenfalls die Arbeitskreise frühzeitig darauf hin, wenn dem nicht mehr so sein sollte.
- Der Gemeinderat legt ein jährliches Budget fest.
- Die Koordination von Anliegen erfolgt durch den Ersten Bürgermeister.

6. Leistungen der Gemeinde

- a. Die Gemeinde unterstützt die Arbeitskreise im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- b. Die Gemeinde übernimmt die Versicherung der Mitglieder von Arbeitskreisen im Rahmen des kommunal möglichen Versicherungsschutzes. Die bei der Gemeinde gemeldeten Mitglieder von Arbeitskreisen sind in Ausübung ihrer Aufgaben als Beauftragte der Gemeinde versichert.

7. Aufhebung und Änderung

Die Leitlinien können durch Abstimmung des Gemeinderats aufgehoben oder verändert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wartenberg, 19.05.2022
Gemeinde Langenpreising

gez.
Josef Straßer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Leitlinien für eine Bürgerbeteiligung in der Gemeinde Langenpreising wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 21 vom 27.05.2022 bekannt gemacht.

Wartenberg, 30.05.2022
Gemeinde Langenpreising

gez.
Josef Straßer
Erster Bürgermeister